§ 43 Mündlicher Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. [2]Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. [3]Die Prüfung dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 15 Minuten. [4]Die Prüfung erfolgt in Einzelgesprächen mit einem praktischen Bezug zu den Tätigkeiten eines Katastertechnikers oder einer Katastertechnikerin.

(2) [1]In der mündlichen Prüfung wird die Leistung von jedem Prüfer oder jeder Prüferin unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 13 Abs. 1 bewertet. [2]Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch drei.